

DGB Bezirk Nord / SoVD SH / AWO SH

Grundrente II

Adressat: Schleswig-Holsteinische Landesregierung

Antrag:

Das 32. Altenparlament möge beschließen:

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für eine Korrektur der Grundrente einzusetzen. Der geplante Freibetrag darf nicht nur dann gelten, wenn 33 Jahre Grundrentenzeit erfüllt sind.

Begründung:

Mit der Einführung der Grundrente erfüllt die Politik eine langjährige Forderung der Sozialverbände. Neben der Aufstockung geringer Renten soll ein Freibetrag in der Grundsicherung dafür sorgen, dass die Betroffenen einen Teil ihrer gesetzlichen Rente behalten können. Auf diese Weise wird zumindest ein Teil der Lebensleistung anerkannt.

Bisher geht die gesetzliche Rente in voller Höhe in der Grundsicherung auf, im Gegensatz zur betrieblichen Altersvorsorge oder bei anderen Formen privater Rentenversicherungen. Ein Teil dieser Renten bleibt bei der Anrechnung ausgespart, so dass Menschen mit Grundsicherung rund 200 Euro zusätzlich im Monat zur Verfügung haben können.

Leider hängt die Neuerung nun an einer Bedingung. Denn für die gesetzliche Rente soll ab dem nächsten Jahr nur dann ein Freibetrag gelten, wenn 33 Jahre Grundrentenzeit erfüllt sind. Menschen, die lange arbeitslos waren oder über mehrere Jahre eine Erwerbsminderungsrente erhielten, sind hier chancenlos. So kommt der Freibetrag nicht bei denjenigen an, die ihn am dringendsten benötigen.

Die Antragskommission empfiehlt die gemeinsame Beratung der Anträge AP 32/24 und AP 32/25.